

Ausfertigungsvermerk vom 27.01.2011
Änderung der Gebührenordnung der Handwerkskammer Karlsruhe
TOP 11 der Sitzung der Vollversammlung am 17.11.2009

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Karlsruhe beschließt in seiner Sitzung am 17.11.2009 aufgrund von §§ 106, Abs. 1 Nr. 5 und 113 Abs. 4, Satz 1 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.09.1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2091) in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Wirtschaftsministeriums über die Einziehung und Beitreibung von Beiträgen und Gebühren der Handwerkskammern vom 25. November 1998 (GBl. S. 700) nachstehende Änderung der Gebührenordnung der Handwerkskammer Karlsruhe:

§ 7 Stundung, Niederschlagung und Erlass

(1) Gebühren können gestundet, teilweise oder ganz erlassen werden, wenn die Zahlung nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte bedeuten würde.

(2) Gebühren können niedergeschlagen werden, wenn ihre Beitreibung keinen Erfolg verspricht oder wenn Aufwand und Kosten der Beitreibung nicht in einem angemessenen Verhältnis zur Gebührenschuld stehen.

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Bekanntmachung in Kraft.

Der vom Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg mit Schreiben AZ 3-4233.34/70 vom 15.03.2010 genehmigte Beschluss wird hiermit ausgefertigt. Er wird in der Deutschen Handwerks Zeitung veröffentlicht. In der DHZ erfolgt der Hinweis auf die Website im Internetauftritt www.hwk-karlsruhe.de. Unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ ist dort als Beschluss zur „Änderung der Gebührenordnung 2009“ veröffentlicht. Die Veröffentlichung erfolgt parallel zum Erscheinungstag der Deutschen Handwerks Zeitung am 18.02.2011.

Karlsruhe, 27.01.2011

gez.

gez.

Joachim Wohlfeil
Präsident

Gerd Lutz
Hauptgeschäftsführer